



---

## Sachstand

---

### **Parlamentarisches Fragerecht**

Antwort mittels Verweis auf Internetlink

**Parlamentarisches Fragerecht**

Antwort mittels Verweis auf Internetlink

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 109/22  
Abschluss der Arbeit: 21.07.2022  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Der Sachstand behandelt die Frage, inwieweit der Informationsanspruch aus dem parlamentarischen Fragerecht durch den Verweis auf externe Quellen mittels Internetlinks erfüllt werden kann. Hintergrund ist die Beantwortung einer schriftlichen Frage durch die Bundesregierung, welche weitgehend mit Verweis auf Internetadressen ohne eigenständige Zusammenfassung bzw. Wiedergabe der Inhalte erfolgte.

## 2. Parlamentarisches Fragerecht der Abgeordneten

### 2.1. Grundlagen

Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht (Interpellationsrecht) ist im Grundgesetz (GG) nicht ausdrücklich normiert. Das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> wie auch die Literatur<sup>2</sup> leiten das Interpellationsrecht aus dem Status des Abgeordneten nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ab. Die Ausgestaltung des Fragerechts erfolgt in der Geschäftsordnung des Bundestages (§§ 100 ff. GO-BT). Die GO-BT sieht insbesondere die Instrumente der Kleinen und Großen Anfragen sowie die Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages vor.

Mit dem Fragerecht der Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine **Antwortpflicht der Bundesregierung**.<sup>3</sup> Diese Antwortpflicht ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts Voraussetzung für eine sachgerechte Verwirklichung der parlamentarischen Kontrolle.<sup>4</sup>

### 2.2. Umfang und Grenzen – Allgemein

Die Frage- und Informationsrechte der Abgeordneten gelten nicht unbegrenzt. Die Bundesregierung ist nur insoweit zur Information verpflichtet, als sich das Informationsbegehren auf einen zulässigen Gegenstand richtet und der Informationsweitergabe keine verfassungsrechtlichen Gründe entgegenstehen. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Grundlage im Demokratieprinzip und in der daraus folgenden Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament dürfen sich Fragen nur auf Sachverhalte aus dem Verantwortungsbereich der Regierung (einschließlich des Verantwortungsbereichs nachgeordneter Behörden) beziehen.<sup>5</sup> Allgemeine Voraussetzung für die Einordnung

---

1 Vgl. BVerfGE 124, 161 (188); 137, 185 (230 f.).

2 Vgl. Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 96. EL November 2021, Art. 43 Rn. 82 ff.; Schröder, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 208. EL November 2020, Art. 43 Rn. 25.

3 BVerfGE 124, 161 (188); 137, 185 (231).

4 BVerfGE 137, 185 (231 ff.).

5 BVerfGE 124, 161 (189); 147, 50 (133 f.); siehe in diesem Zusammenhang auch Nr. 2 der Anlage 4 zur GO-BT (Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen): „Zulässig sind Fragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.“

eines Sachverhalts als im Verantwortungsbereich der Regierung stehend ist, dass die Bundesregierung entsprechende Einwirkungsrechte innehat.

Der Bundesgesetzgeber hat es bislang unterlassen, Regelungen zur Begrenzung parlamentarischer Informationsansprüche zu normieren. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings Fallgruppen entwickelt, die die **Beantwortungspflicht einschränken**. Diese orientieren sich vor allem daran, ob durch eine erschöpfende Beantwortung parlamentarischer Anfragen berechnete **Geheimhaltungsinteressen, Grundrechte Dritter** oder der **Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung** der Bundesregierung verletzt werden würden.<sup>6</sup>

### 2.3. Informationen, die erst ermittelt werden müssen (Zusammenfassungen, Übersichten)

Innerhalb dieses Rahmens hat die Bundesregierung grundsätzlich alle **Informationen** mitzuteilen, **über die sie verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand erlangen kann**.<sup>7</sup> Insoweit ist anerkannt, dass die Regierung auch Informationen zur Beantwortung parlamentarischer Fragen innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs beschaffen muss.<sup>8</sup> Zwar kann eine erschwerte Zugänglichkeit oder Auswertbarkeit der vorhandenen Quellen dazu führen, dass im Einzelfall die fristgerechte Beantwortung einer Frage unzumutbar ist, eine Beschränkung der Antwortpflicht auf bereits dokumentierte Gegenstände kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.<sup>9</sup> Zumutbar ist der Aufwand zur Beschaffung nach der Rechtsprechung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs zur insoweit dem GG vergleichbaren Rechtslage nach der Sächsischen Verfassung jedenfalls dann noch, „wenn hierfür ein Sachbearbeiter einer nachgeordneten Behörde im Umfang von einer Arbeitswoche eingesetzt werden muss“.<sup>10</sup> Die Regierung muss insofern alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausschöpfen.<sup>11</sup>

Nur in seltenen Fällen kann die Regierung die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage aufgrund **fehlender Zumutbarkeit** verweigern, wobei dem durch die Rechtsprechung enge Grenzen gesetzt wurden.<sup>12</sup> Dies könnte etwa der Fall sein, wenn eine Anfrage offensichtlich den einzigen Zweck verfolgt, den Geschäftsbetrieb der Regierung zu stören oder die weitere Arbeit eines Ministeriums

---

6 Lennartz/Kiefer, Parlamentarische Anfragen im Spannungsfeld von Regierungskontrolle und Geheimhaltungsinteressen, DÖV 2006, 185 (186).

7 BVerfGE 147, 50 (147).

8 VerfGH Sachsen, Urteil vom 11. April 2018 – 77-I-17; BeckRS 2018, 22516, Rn. 12, mit Verweis auf VerfGH Sachsen, Urteil vom 16. April 1998 – 14-I-97, LVerfGE 8, 282; LVerfG LSA Urteil vom 2. Februar 2021 – LVG 5/20, BeckRS 2021, 1010 Rn. 53; VerfGH Sachsen, Beschluss vom 5. November 2009 – 133-I-08 juris, Rn. 101 f.

9 VerfGH Hamburg vom 21. Dezember 2010 – HVerfG 1/10 juris, Rn. 76; vgl. auch LVerfG LSA Urteil vom 2. Februar 2021 – LVG 5/20, BeckRS 2021, 1010 Rn. 53 f.

10 VerfGH Sachsen, Urteil vom 11. April 2018 – 77-I-17, BeckRS 2018, 22516, Rn. 12; mit Verweis auf VerfGH Sachsen, Urteil vom 16. April 1998 – 14-I-97, LVerfGE 8, 282.

11 Vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 19. August 2008 – 7/07, NVwZ-RR 2009, 41, juris, Rn. 252.

12 VerfGH Sachsen, Urteil vom 11. April 2018 – 77-I-17; BeckRS 2018, 22516, Rn. 12; VerfGH Sachsen, Beschluss vom 5. November 2009 – 133-I-08 juris, Rn. 101 f.

zeitweise nahezu zum Erliegen zu bringen.<sup>13</sup> Dies praktisch nachzuweisen, ist jedoch schwer möglich, zumal grundsätzlich jeder Abgeordnete selbst entscheiden kann, welche Informationen er für die Wahrnehmung seines Mandats benötigt.<sup>14</sup> Die Missbrauchsgrenze dürfte insofern nur selten erreicht sein.

#### 2.4. Beantwortung der Frage mittels Internetlink

Die Mitteilung von Internetlinks, in denen Quellen auffindbar sein sollen, die die (teilweise) Beantwortung der Frage des Abgeordneten ermöglichen, war bislang nicht Gegenstand der Rechtsprechung. Aus den dargestellten Maßstäben folgt jedoch insoweit, dass die Regierung dazu verpflichtet ist, dem Abgeordneten ausreichend Informationen zur Beantwortung der Frage zur Verfügung zu stellen, solange die beschriebenen Grenzen nicht berührt sind.

Grundsätzlich ist es dabei nach Ansicht der Literatur für die Bundesregierung möglich, auf eine Auswahl **öffentlich zugänglicher Quellen zu verweisen**, wie etwa Bundestagsdrucksachen oder Plenarprotokolle, soweit sich aus diesen die jeweilige Antwort ergibt. Dies gelte nur für Quellen, die dem Abgeordneten ohne weiteres zu Verfügung stehen.<sup>15</sup> Soweit sich die Antwort aber nicht eindeutig aus einer Quelle ergibt, sollten die vorhandenen Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen im Sinne der **Frage zusammengefasst oder aufbereitet** werden. Auch die Zusammenstellung von Daten eigens für die Beantwortung einer Frage ist im zumutbaren Rahmen erforderlich.<sup>16</sup>

Bezüglich der Nennung von Internetlinks zur Beantwortung kann differenziert werden, ob es sich um einen Verweis auf eine Internetseite des Ministeriums bzw. der Bundesregierung handelt oder auf eine Internetseite von Dritten. Nur auf eigene Seiten der Bundesregierung hat diese einen entsprechenden Zugriff und kann die (mittelfristige) Beständigkeit von dort verfassten Informationen gewährleisten. Mit dem Verweis auf **Internetseiten von Dritten** ist eine Beantwortung in der Regel wohl nicht zuverlässig möglich, insbesondere, da die Informationen auf diesen Seiten im Nachhinein geändert oder gelöscht werden können. Zudem soll die Antwort auf eine Frage einen Informationsstand der Regierung zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln.<sup>17</sup> Dies ist bei alleiniger Nennung von Internetadressen zur Antwort wohl nicht zweifelsfrei gegeben, da die Informationen darin abänderlich sind. Die Angabe von Internetseiten als zusätzliche Quellenangabe ist möglich, eine Wiedergabe oder Zusammenfassung der dort genannten Informationen zur Beantwortung der Frage aber regelmäßig trotzdem erforderlich.

---

13 Vgl. Harks, Das Fragerecht der Abgeordneten, JuS 2014, 979 (981) m.w.N.; Siefken, Parlamentarisches Frageverfahren – Symbolpolitik oder wirksames Kontrollinstrument?, ZParl 2010, 18 (35).

14 Vgl. BVerfGE 124, 161 (198); Harks, Das Fragerecht der Abgeordneten, JuS 2014, 979 (981); Siefken, Parlamentarisches Frageverfahren – Symbolpolitik oder wirksames Kontrollinstrument?, ZParl 2010, 18 (35).

15 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Bd. 2, Vorb. zu §§ 100-106 GO-BT, S. 18.

16 Vgl. oben Punkt 2.3. sowie BVerfGE 147, 50 (147).

17 Im Grundgedanke auch bei BVerfGE 137, 185 (234).

---

Allgemein ist die **Art und Weise der Antwort** auf eine parlamentarische Frage zwar der Bundesregierung selbst überlassen.<sup>18</sup> Mit dem parlamentarischen Fragerecht wendet sich jedoch ein Mitglied eines Verfassungsorgans an ein anderes Verfassungsorgan. Für den Umgang der Verfassungsorgane untereinander gilt das Prinzip der **Verfassungsorgantreue**. Jedes Organ muss danach seine Kompetenzen so wahrnehmen, dass der verfassungsrechtliche Status des jeweils anderen Verfassungsorgans geachtet und nicht gemindert wird.<sup>19</sup> Den Verfassungsorganen obliegt insoweit auch das Gebot zur loyalen Rücksichtnahme.<sup>20</sup> In Bezug auf das parlamentarische Fragerecht kann daher abgeleitet werden, dass nicht nur ein Recht auf eine Antwort besteht, sondern diese sorgfältig, ernsthaft, vollständig und rechtzeitig erfolgen muss.<sup>21</sup> Auch dies spricht für eine nur eingeschränkte Verweismöglichkeit auf Internetquellen im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Fragen.

\*\*\*

---

18 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Bd. 2, Vorb. zu §§ 100-106 GO-BT, S. 18.

19 Sommermann, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 20 Rn. 225.

20 BVerfGE 90, 286 (337); Sommermann, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 20 Rn. 225; Voßkuhle, Der Grundsatz der Verfassungsorgantreue und die Kritik am BVerfG, NJW 1997, 2216 (2219).

21 Vgl. dazu auch Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Bd. 2, Vorb. zu §§ 100-106 GO-BT, S. 17 f.